



Auf diesem Infoblatt finden Sie alle wichtigen Informationen zum Thema Elternzeit.

Aufgrund einer Gesetzesänderung wird derzeit bei der Inanspruchnahme der Elternzeit noch zwischen Kindern, die vor dem 30. Juni 2015 und ab dem 1. Juli 2015 geboren sind, unterschieden.

Wann habe ich Anspruch auf Elternzeit?

Wenn Sie mit Ihren Kindern in einem Haushalt leben und diese überwiegend selbst betreuen, haben Sie Anspruch auf Elternzeit.



Wie lange kann ich Elternzeit nehmen?

Pro Elternteil und Kind können Sie bis zu drei Jahre Elternzeit nehmen. Dabei können beide Elternteile entweder gleichzeitig Elternzeit beanspruchen oder aufteilen.

Ein Teil der Elternzeit muss dabei bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres genommen werden, ein weiterer Teil kann bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres genommen werden.

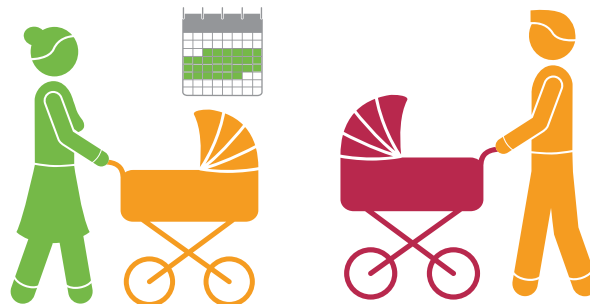
Die Aufteilung richtet sich nach dem Geburtstermin Ihres Kindes:

Für Geburten bis 30. Juni 2015

- ◆ Aufteilung der Elternzeit in zwei Zeitabschnitte pro Elternteil
- ◆ Mit Zustimmung des Arbeitgebers 12 Monate Elternzeit auch zwischen dem 3. Geburtstag und 8. Lebensjahr möglich

Für Geburten ab 1. Juli 2015

- ◆ Aufteilung der Elternzeit in drei Zeitabschnitte pro Elternteil möglich
- ◆ 24 Monate Elternzeit können zwischen dem 3. Und 8. Geburtstag des Kindes genommen werden



Kann ich während der Elternzeit arbeiten?

Ja, jeder Elternteil kann während der Elternzeit bis zu 30 Wochenstunden arbeiten. Sie sind also nicht gezwungen Ihre Erwerbstätigkeit zu unterbrechen.



Kündigungsschutz

Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung der Elternzeit, frühestens jedoch acht Wochen vor Beginn der Elternzeit sowie während der Elternzeit genießen Sie besonderen Kündigungsschutz und dürfen von Seiten der Arbeitgeberin nicht gekündigt werden.



Wird mein Erwerbseinkommen während der Elternzeit fortgezahlt?

Wenn Sie in der Elternzeit nicht arbeiten, wird Ihr Erwerbseinkommen nicht fortgezahlt. Sie haben während der Elternzeit jedoch Anspruch auf Elterngeld, das Ihren Verdienstaufschlag auffängt. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Infoblatt zum Thema Elterngeld.



Mutterschutz während der Elternzeit

Erwarten Sie ein weiteres Kind während der Elternzeit, können Sie die angemeldete Elternzeit vorzeitig beenden und Ihre Mutterschutzfristen in Anspruch nehmen.

Bitte informieren Sie auch die Personalabteilung über die Änderungen in Ihrer Elternzeitplanung.



Sonderregelungen für Beamt_innen

Die oben beschriebenen Regelungen gelten grundsätzlich auch für Beamtinnen und Beamten. Allerdings spielt das Geburtsdatum des Kindes bei der Dauer der Elternzeit keine Rolle. Die Regelungen für Geburten nach dem 1. Juli 2015 gelten für die Kinder aller Beamtinnen und Beamten.



Wann muss ich die Elternzeit anmelden?

Wenn Sie in Elternzeit gehen möchten, müssen Sie dies spätestens **7 Wochen vor Beginn der Elternzeit** anmelden. Sprechen Sie daher möglichst frühzeitig mit Ihren Vorgesetzten darüber, wie die Beschäftigung im Anschluss an den Mutterschutz bzw. die Elternzeit aussehen soll. Gerne können Sie dabei unterschiedliche Arbeitszeitmodelle erörtern.

Zu Beginn der Elternzeit müssen Sie sich für die kommenden zwei Jahre festlegen, wer wann Elternzeit nimmt. Kleine Änderungen im Zeitablauf werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Nach Zustimmung der Arbeitgeberin können Sie auch weitere Zeitabschnitte in Anspruch nehmen.

Wenn Sie **zwischen dem 3. und 8. Geburtstag** Ihres Kindes Elternzeit nehmen möchten, beachten Sie bitte, dass Sie dies spätestens **13 Wochen vor Beginn** der Elternzeit anmelden müssen, sofern Ihr Kind nach dem 1. Juni 2015 geboren wurde.



An wen kann ich mich wenden?

Personalabteilung: www.fh-kiel.de

Familienservicebüro www.fh-kiel.de/familie

BMFSFJ: www.bmfsfj.de

Fachhochschule Kiel

Familienservicebüro
Sokratesplatz 1, 24149 Kiel

0431 210-1882

Familienservicebuero@fh-kiel.de

